



# Satzung

## *Präambel*

Infolge der kommunalen Neugliederung am 01. Januar 1975 haben sich am 11. Juli 1975 der Zwecksportverband Bochum e.V. (gegründet am 19. Mai 1946) und der Kreissportverband Wattenscheid e.V. (gegründet am 27. September 1946 - später Stadtsportbund Wattenscheid) zum Stadtsportbund Bochum e.V. zusammengeschlossen.

## *Satzung des Stadtsportbundes Bochum e. V.*

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Stadtsportbund Bochum e.V., nachfolgend SSB Bochum genannt, ist die Gemeinschaft Bochumer Turn- und Sportvereine und Fachschaften. Er hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister (VR 933) eingetragen.

### **§ 2 Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der SSB Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der SSB Bochum ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSB Bochum dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSB Bochum, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die diesen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der SSB Bochum ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.
- (4) Der SSB bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ehren- und hauptamtlicher Kräfte.
- (5) Der SSB verpflichtet sich, die Zielsetzungen des Landessportbundes NRW e. V. zu unterstützen.

### **§ 3 Zweck**

Zweck des Stadtsportbundes Bochum e. V. ist es,

- (1) dafür einzutreten, dass allen Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohnern die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.
- (2) den Sport und die Jugendpflege in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit.
- (3) den Sport und die Interessen seiner Mitglieder in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber der Gemeinde und in der Öffentlichkeit – zu vertreten.
- (4) Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation durchzuführen.

## § 4 Ziele und Aufgaben

Ziel des SSB Bochum ist es,

- die Unabhängigkeit des Sports zu erhalten und auszubauen
- die Handlungsspielräume seiner Mitglieder zu bewahren und zu vergrößern
- die finanziellen, materiellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu sichern und zu verbessern
- Hilfestellung zu geben und Partner zu sein für alle sporttreibenden Menschen

Zentrale Aufgaben des SSB Bochum sind daher die Förderung und Stärkung

- der Vereinsarbeit
- des ehrenamtlichen Engagements
- der Gewinnung, Betreuung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- der Sportentwicklung und
- der Öffentlichkeitsarbeit

in den Arbeitsfeldern

- Freizeit-, Breiten- und Leistungssport
- Sport und Gesundheit
- Sport der Älteren
- Mädchen und Frauen im Sport
- Sport und Umwelt
- Sportstättenbau, -entwicklung und -nutzung
- Jugendbildung und Erziehung
- soziale Arbeit im Sport
- Sport- und Leistungsabzeichen
- internationale Zusammenarbeit
- Behindertensport
- Sport mit Kindern und Jugendlichen

## § 5 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des SSB Bochum sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

(2) Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Jugendordnung und die Frauenordnung werden vom Jugendtag bzw. von der Frauenvollversammlung beschlossen. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des SSB Bochum.

(3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Dem SSB Bochum gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an. Als ordentliche Mitglieder des SSB Bochum können alle Turn- und Sportvereine in Bochum, soweit sie Mitglied eines dem Landessportbund NRW e.V. angeschlossenen Fachverbandes sind, auf Antrag aufgenommen werden.
- (2) Jede Sportart kann nur dann durch eine Fachschaft vertreten werden, wenn deren Landesverband Mitglied im Landessportbund NRW e.V. ist.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige, dem Sport dienende Vereine, Verbände und Institutionen.

## **§ 7 Eintritt, Austritt, Ausschluss**

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Betroffenen der Hauptausschuss endgültig.
- (2) Der Austritt kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief an den SSB Bochum erfolgen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung des SSB Bochum in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch bei der/ dem Vorsitzenden erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss endgültig.

## **§ 8 Beitrag**

- (1) Der SSB Bochum erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der bis zum 31. März eines Jahres fällig ist.
- (2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Von den Fachschaften wird kein Beitrag erhoben.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des SSB Bochum sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB Bochum. Sie setzt sich aus den Vertretern/ -innen der Turn- und Sportvereine und den Mitgliedern des Hauptausschusses zusammen.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere

- Festlegung der Leitlinien des SSB Bochum
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/ -innen
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss der letzten beiden Geschäftsjahre
- Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/ -innen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und andere satzungsgemäße Anträge
- Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

(3) Die Mitgliederversammlung tritt in jedem zweiten Jahr zusammen. Sie wird durch schriftliche Einladung von dem/ der Vorsitzenden mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin einberufen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin bei der/ dem Vorsitzenden eingereicht sein. Der/ Die Vorsitzende versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitgliedsvereine.

(5) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Nr. 3 und Nr. 4 ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(6) Die ordentlichen Mitgliedsvereine haben je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme, höchstens jedoch 8 Stimmen.

Die außerordentlichen Mitgliedsvereine haben je angefangene 200 Mitglieder eine Stimme, höchstens jedoch 4 Stimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

Die Mitglieder des Hauptausschusses haben, soweit sie nicht Mitglied des Vorstandes sind, je eine Stimme.

Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Vereins zulässig; jedoch darf kein/e Vertreter/ -in mehr als vier Stimmen auf sich vereinigen.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird von der Versammlungsleitung und der Schriftführung unterzeichnet.

(9) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder des SSB Bochum oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 11 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich aus dem Vorstand nach § 12 Absatz 1, den Fachschaftsleiterinnen und -leitern, den Ehrenmitgliedern des SSB Bochum, drei Vertreterinnen und Vertretern der Sportjugend und zwei Vertreterinnen des Frauenbeirates zusammen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören
  - die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Art, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
  - die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfung in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet
  - die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt
  - Nachwahl von Vorstandsmitgliedern (kommissarisch) bis zur nächsten Mitgliederversammlung
  - Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung dem Hauptausschuss überträgt
- (3) Jährlich lädt der Vorstand zu mindestens einer Hauptausschusssitzung ein. Für die Ladungsfristen und Beschlussfähigkeit gelten § 10 (3) und (6) entsprechend. Auf Antrag eines Drittels der Hauptausschussmitglieder ist eine weitere Hauptausschusssitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern:
  - dem/ der Vorsitzenden
  - drei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/ der Schatzmeister/ -in
  - sechs (6) weiteren Vorstandsmitgliedernund darüber hinaus
  - dem/ der Vorsitzenden der Sportjugend und seines/ r ihres/ r Vertreters/ in
  - der Frauenbeauftragten
  - dem/ der Leiter/ -in des Bildungswerkes, Außenstelle beim SSB
  - den Ehreuvorsitzenden
- (2) Der Vorstand, mit Ausnahme der Frauenbeauftragten, der Vertretung der Sportjugend, und der Vertretung des Bildungswerkes wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Legt ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit sein Amt nieder oder scheidet es durch Tod aus, kann der Hauptausschuss das entsprechende Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und der/ die drei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes sind der/ die Vorsitzende gemeinsam mit einem seiner/ ihrer Stellvertreter/ -innen oder zwei Stellvertreter/ -innen gemeinsam.

### **§ 12a Geschäftsstellenleiter**

Der/ die hauptamtliche Geschäftsstellenleiter/ -in ist verantwortlich für die Leitung der Geschäftsstelle, Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse, Materialbeschaffung, Personalführung, Veranstaltungsorganisation und andere ihm/ ihr vom Vorstand übertragene Aufgaben des SSB. Der/ die hauptamtliche Geschäftsstellenleiter/ -in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Über seine/ ihre Anstellung entscheidet der Vorstand. Er/ Sie ist Vertreter/ -in nach § 30 BGB. Er vertritt den SSB gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach § 12 Absatz 5 dieser Satzung.

### **§ 13 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der/ die Ausschussvorsitzende sollte Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Empfehlungen der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Entscheidung durch den Vorstand.

### **§ 14 Fachschaften**

- (1) Innerhalb des SSB Bochum können Fachschaften eingerichtet werden. Die Fachschaften vertreten ihre Sportart(en) innerhalb des SSB Bochum.
- (2) Jede Sportart kann nur durch eine Fachschaft vertreten werden, deren Landesverband Mitglied im Landessportbund NW e.V. ist.
- (3) Alles Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

### **§ 15 Sportjugend**

- (1) Die Sportjugend im SSB Bochum führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

### **§ 16 Frauenbeirat**

- (1) Der Frauenbeirat befasst sich mit grundsätzlichen Angelegenheiten des Sportes für Frauen.
- (2) Alles Nähere regelt die Frauenordnung.

## **§ 17 Wirtschaftsführung**

- (1) Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung/ dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, den der Vorstand der Mitgliederversammlung/ dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorlegt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

## **§ 18 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer/ innen und bis zu drei Stellvertreter/ -innen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein/e Kassenprüfer/ -in ausscheidet.

## **§ 19 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Auflösung des SSB Bochum kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Steht für ein Amt nur ein/ e Bewerber/ -in zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarten, sofern nicht widersprochen wird. Die Bereitschaft zur Annahme der Wahl ist der Versammlung vorher persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 20 Auflösung**

Die Auflösung des SSB Bochum kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Diese muss den Antrag auf Auflösung des SSB Bochum mit Begründung enthalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 21 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des SSB Bochum am 28.06.2003 beschlossen. Alle früheren Satzungen des SSB Bochum verlieren damit ihre Gültigkeit.